

CH_VB 93.3188 vom 18. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3188

FR: CH_VB 93.3188 du 18 juin 1993

IT: CH_VB 93.3188 del 18 giugno 1993

Erwägungen

E. 18

juin 1993 Liberalisierung darf nicht gleichbedeutend sein mit Markt im Inland und Abschottung gegenüber dem Ausland. Wer sich zu einem freiheitlichen Mediensystem bekennt, muss Konkurrenz, auch solche aus dem Ausland, akzeptieren. Dies schliesst das Risiko ein, dass sich die Medienhandelsbilanz unseres Landes weiter verschlechtert; es muss jedoch nicht zwangsläufig so kommen. Wir müssen der Flut von ausländischen Programmen aber nicht mit Verboten, sondern mit eigenen und profilierten Programmen entgegentreten. Dies setzt starke Medien voraus, die sich der ausländischen Konkurrenz stellen und nicht nach Protektionismus und Verboten rufen, wenn ausländische Veranstalter jene Möglichkeiten ausschöpfen, die ihnen das europäische Übereinkommen einräumt Umgekehrt bietet das Übereinkommen den schweizerischen Medien auch Chancen, indem sie grundsätzlich die Möglichkeit haben, die Werbemärkte des benachbarten Auslands zu nutzen. 2. Das europäische Übereinkommen sieht in Artikel 16 ausdrücklich die Möglichkeit von Werbefenstern vor, die sich eigens an ein Vertragsland richten. Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (Departement) hat im Falle von RTL plus diese sogenannten Werbesplits unter bestimmten Bedingungen im Sinne des Übereinkommens für zulässig erklärt Wir erwarten von den deutschen Behörden, dass sie umgekehrt für den Fall, dass ein Schweizer Veranstalter von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, Gegenrecht halten. An diesem Gegenrecht werden die Schweizer Behörden festhalten. Diese Haltung haben wir dem Auswärtigen Amt in Bonn zur Kenntnis gebracht Es wäre übrigens falsch zu behaupten, die Bundesrepublik lege die entsprechenden Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens anders aus als die Schweiz. Gewiss haben zwei Bundesländer Bedenken angemeldet, entschieden ist die Frage der Weiterverbreitung in unserem nördlichen Nachbarland aber noch nicht Die Direktoren der deutschen Landesmedienanstalten werden sich dieser rechtlichen Problematik annehmen. 3. Das Programm von RTL plus wird über Satelliten drahtlos verbreitet Parallel ausgestrahlte und für unser Land bestimmte Werbesplits werden in den Kopfstationen der Schweizer Kabelnetze in das deutsche Programm von RTL plus eingefügt und über Kabel weiterverbreitet Dieser Sachverhalt ist primär nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens zu beurteilen, da es um grenzüberschreitende Fernsehsendungen geht Das internationale Recht geht dem RTVG vor, welches das sogenannte Integralprinzip enger fasst So verlangt Artikel 2 Absatz 3 RTVG, dass ein Programm zeitgleich, vollständig und unverändert übernommen und verbreitet werden muss. Demgegenüber spricht das Europäische Übereinkommen in Artikel 2 Buchstabe b auch dann von Weiterverbreitung, wenn bloss wichtige Teile eines Programmes gleichzeitig, vollständig und unverändert ins Kabel eingespielt werden. Das dem RTVG übergeordnete internationale Recht geht also bedeutend weiter und gestattet das Auswechseln einzelner Werbeblöcke. Gestützt wird diese Auslegung auch durch Sinn und

Zweck des Integralprinzips, wonach Programme in- und ausländischer Veranstalter durch die Betreiber von Kabelnetzen und Umsetzern nicht wesentlich verändert werden dürfen. Im vorliegenden Fall wird die ohnehin zulässige geringfügige Manipulation jedoch nicht vom Kabelnetzbetreiber, sondern vom Veranstalter selbst vorgenommen.

4. Da im Sinne vorstehender Erwägungen der Werbesplit als rechtlich zulässig zu betrachten ist, steht das angeregte Verbot der Weiterverbreitung nicht zur Diskussion. Dass der Bundesrat unter medienpolitischen Aspekten durchaus Verständnis für die Besorgnis des Interpellanten hat, ist für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts unerheblich.

5. Dem Bundesrat liegen keine Schadenersatzforderungen vor. Die Frage des Schadenersatzes hätte sich ohnehin erst dann gestellt, wenn eine Amtshandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften verstossen hätte.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt und verlangt Diskussion.

Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion Dagegen Verschohen - Renvoyé offensichtliche Mehrheit Minderheit #ST# 93.3073 Interpellation Aguet Vor der Europäischen Menschenrechtskommission angefochtene Volksabstimmung Votation fédérale contestée devant la Commission européenne des droits de l'homme Wortlaut der Interpellation vom 4. März 1993 Die «Union contre les grands jeux d'argent» hat zu Recht beanstandet, dass das vom Bundesrat festgesetzte Datum der eidgenössischen Volksabstimmung über die Aufhebung des Spielbankenverbots nicht genügend Zeit für eine wirklich demokratische Meinungsbildung gelassen habe. Sie hat bei der Bundesversammlung deshalb ein Gesuch eingereicht. Darin wurde das Parlament aufgefordert, vom Bundesrat die Verschiebung des Abstimmungsdatums zu verlangen. Das Gesuch wurde von der Geschäftsprüfungskommission am 2. Februar 1993 abschlägig beantwortet.

Die «Union contre les grands jeux d'argent» hat darauf bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Strassburg eine Beschwerde eingereicht.

1. Kann der Bundesrat die Einreichung dieser Beschwerde bestätigen?
2. War sich der Bundesrat nicht bewusst, dass dieser Schritt dazu führen könnte, dass die Volksabstimmung für ungültig erklärt wird?
3. Müsste er künftig nicht alle notwendigen Massnahmen ergreifen, damit die Daten von Volksabstimmungen rechtzeitig festgelegt und die demokratischen Rechte vollumfänglich ausgeübt werden können?
4. Sollte der Bundesrat nicht Regeln aufstellen, die die Finanzierungsquellen von Abstimmungskampagnen transparenter werden lassen?

Texte de l'interpellation du 4 mars 1993 L'Union contre les grands jeux d'argent a jugé ajuste titre que la date fixée par le Conseil fédéral pour la votation fédérale sur les casinos ne laissait pas un délai suffisant pour un véritable débat démocratique. Elle a déposé une requête auprès de l'Assemblée fédérale. Elle demandait que le Parlement intervienne auprès du gouvernement pour faire repousser la votation. Une réponse négative a été donnée par la Commission de gestion le 2 février 1993. L'Union contre les grands jeux d'argent a, dès lors, déposé un recours auprès de la Commission européenne des droits de l'homme à Strasbourg. Le Conseil fédéral

1. peut-il confirmer le dépôt de ce recours?
2. ne pensait-il pas que cette démarche pourrait conduire à une annulation de la votation populaire?
3. ne devrait-il pas, à l'avenir, prendre toutes les dispositions nécessaires pour garantir que les votations populaires soient fixées assez tôt de manière à ce que les droits démocratiques puissent pleinement s'exercer?
4. ne devrait-il pas fixer des règles qui permettraient plus de transparence dans les sources de financement des campagnes liées aux votations populaires?

digitali Interpellation Stamm Luzi Schweizer Werbefenster des Fernsehsenders RTL plus
Interpellation Stamm Luzi Emetteur de télévision RTL plus. Espaces publicitaires suisses In
Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume
Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance
Seduta Geschäftsnummer 93.3188 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.06.1993
- 08:00 Date Data Seite 1447-1448 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 943 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.